

# Weisungen

## Plakatieren im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen

---

1. Beim Plakatieren im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen sind die «Richtlinie über Strassenreklamen» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 01. Mai 2011 sowie das Merkblatt «Wahl- und Abstimmungsplakate» zwingend einzuhalten (siehe Anhang).

### § 49 Abs. 3 BauV

«Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, unbeleuchtete temporäre Reklamen mit einer Fläche bis 3,5 m<sup>2</sup>, welche innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden. Sie müssen die Anforderungen an die Verkehrssicherheit gemäss der «Richtlinie über Strassenreklamen» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 01. Mai 2011 erfüllen und dürfen bei

Wahlplakaten während maximal acht Wochen vor dem Wahlsonntag aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach wieder entfernt werden,

Abstimmungsplakaten während maximal acht Wochen vor dem Abstimmungssonntag aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden,

...»

Für Wahlwerbung bis 0.7 m<sup>2</sup> an Kandelabern von Beleuchtungsmasten gilt ebenfalls die Frist von acht Wochen. Die Bewilligung liegt in der Kompetenz der Gemeinde, welche ihre Zustimmung geben muss (Kandelaber an Kantonsstrassen innerorts und an Gemeindestrassen). Die Zustimmung der Gemeinde ist an keine Form gebunden, hingegen ist sie gehalten, die Zugänglichkeit für die Parteien rechtsgleich zu gewährleisten.

Offizielle (und damit zu bezahlende) Plakatstellen bspw. der APG werden von der Regelung gemäss der BauV bzw. der Richtlinie über Strassenreklamen nicht erfasst. An den offiziellen Plakatstandorten kann bereits vorterminalich geworben werden.

2. Bei Personenwahlen dürfen, mit diesen in direktem Zusammenhang stehende, Plakate an den Kandelabern angebracht werden.
3. Bei Abstimmungen dürfen keine Plakate an den Kandelabern angebracht oder auf öffentlichem Grund aufgestellt werden. Bei wichtigen Abstimmungen mit grossem öffentlichem Interesse kann durch den Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.
4. Werden beim Plakatieren die Bestimmungen nicht eingehalten oder die Plakate nach der Wahl / Abstimmung nicht innert der gesetzlich vorgegebenen Frist abgeräumt, werden diese durch das Gemeindepersonal entfernt. Der daraus resultierende Arbeitseinsatz wird nach ordentlichem Tarif, mit einem Pauschalzuschlag von CHF 250.00, der werbenden Organisation verrechnet.

## Anhang

- «Richtlinien über Strassenreklamen» des Departements Bau, Verkehr & Umwelt, Aarau, vom 01. Mai 2011
- Merkblatt Wahl- und Abstimmungsplakate» des Departements Bau, Verkehr & Umwelt, Aarau

